



## Stellungnahme Nr. 09/2015 März 2015

### der Bundesrechtsanwaltskammer zum Eckpunktepapier des BMJV zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte

#### I. Einleitung

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in ihrer Sitzung am 27.02.2015 mit dem Eckpunktepapier des BMJV zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte befasst. Vorausgegangen war eine sorgfältige Analyse dieses Papiers durch den Berufsrechtsausschuss.

Im Ergebnis verbleibt die Bundesrechtsanwaltskammer bei ihrer Auffassung, dass die durch die Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 entstandenen sozialversicherungsrechtlichen Probleme im Sozialrecht gelöst werden müssen.

Sie bedauert, dass der hierzu von ihr bereits im Dezember vergangenen Jahres vorgelegte, begründete Vorschlag einer Gesetzesnovelle zum SGB VI, soweit erkennbar, bislang nicht einmal andiskutiert wurde. Deshalb fordert sie hierzu nach wie vor eine inhaltliche politische Debatte.

#### II. Zu den wesentlichen Aspekten des Eckpunktepapiers des BMJV

Das vom BMJV vorgelegte Eckpunktepapier enthält strukturelle und methodische Unschärfen, die im Nachfolgenden aufgezeigt werden.

##### 1. Regelung zu angestellten Rechtsanwälten bei anderen Anwälten bzw. Angehörigen sozialversicherungsfähiger Berufe

Das BMJV plant, eine – bisher fehlende – eigenständige berufsrechtliche Regelung für die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte zu schaffen. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt diesen Schritt.

Zwar bedurfte es einer gesetzlichen Regelung für die Tätigkeit angestellter Rechtsanwälte bei einem anderen Rechtsanwalt bislang nicht, weil diese Tätigkeit stets als anwaltliche Tätigkeit angesehen worden ist. Um möglicherweise aufkommende Zweifel für die Zukunft auszuschließen, sollte eine gesetzliche Klarstellung gleichwohl erfolgen. Eine unreflektierte Übernahme der Regelung der Steuerberater (§ 58 StBerG) in das Berufsrecht der Rechtsanwälte verbietet sich indes. Das Steuerberatungsgesetz enthält keine Bestimmungen, die der Organstellung des Rechtsanwalts im System der Rechts-

pflege im Sinne der §§ 1, 3 BRAO vergleichbar sind. Zudem ist die Definition des Syndikussteuerberaters streng tätigkeitsbezogen. Der tatbestandliche Anwendungsbereich des § 58 Satz 2 Ziff. 5a StBerG wird maßgeblich durch die Bezugnahme auf Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG näher eingegrenzt.

Einer besonderen Betrachtung bedarf im Übrigen das Anstellungsverhältnis eines Rechtsanwalts bei Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufes (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Berufsausübungsgemeinschaft aus Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern). Der bei einem Steuerberater angestellte Rechtsanwalt ist kein Syndikus, da er regelmäßig nicht die Aufgabe hat, diesen selbst als Arbeitgeber rechtlich zu beraten. Vielmehr soll er in den zwischen dem arbeitgebenden Steuerberater und dessen Auftraggebern geschlossenen Mandaten tätig werden. Da insofern keine Anwaltsmandate betroffen sind und der Steuerberater als Auftragnehmer nicht anwaltlich tätig ist, kann auch die Tätigkeit des angestellten Rechtsanwalts nicht anwaltlich sein. Nach geltender Rechtslage kann die eingeschränkte Rechtsdienstleistungsbefugnis eines Steuerberaters auch nicht durch einen bei diesem angestellten Rechtsanwalt erweitert werden.

## **2. Regelung zu angestellten Rechtsanwälten in einem Unternehmen (Syndikusanwälte)**

Das Eckpunktepapier des BMJV sieht vor, dass ein Rechtsanwalt, der in einem Wirtschaftsunternehmen seinen Arbeitgeber in allen Rechtsangelegenheiten berät und vertritt, anwaltlich tätig ist.

Hierbei bleibt allerdings offen, was nach Auffassung des Gesetzgebers als spezifisch anwaltliche Tätigkeit eines Syndikusanwalts gelten soll. Die hierzu an anderer Stelle des Papiers genannte „*rechtliche Beratung und Vertretung des Arbeitgebers in allen seinen Rechtsangelegenheiten*“ lässt jegliche Grenzziehung zu Tätigkeiten, die ebenso von einem Mitarbeiter mit derselben juristischen Qualifikation wie ein Rechtsanwalt ausgeübt werden können (Volljurist), vermissen. Infolgedessen bedarf es nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer einer gesetzgeberischen Konkretisierung, dass die Tätigkeit des Syndikusanwalts für den nichtanwaltlichen Arbeitgeber überwiegend rechtsberatend, rechtsvermittelnd, rechtsentscheidend und rechtsgestaltend sein muss. Dann wäre eine klare Abgrenzung eines klassischen Syndikusanwalts zu beispielsweise einem juristischen Schadenssachbearbeiter einer Versicherung möglich.

Vom Eckpunktepapier nicht angesprochen wird die Tätigkeit von Verbandsjuristen, die regelmäßig nicht nur für ihren Arbeitgeber, den Verband, sondern auch für dessen Mitglieder tätig sind.

Bei Syndikusanwälten besteht im Übrigen die Gefahr, dass sich durch eine entsprechende Aufgabenzuweisung seitens des Unternehmens das Tätigkeitsfeld so verändert, dass die Rechtsberatung zu einem Randgebiet verkümmert. Es müsste deshalb sichergestellt werden, dass die Rechtsberatung und -vertretung das Kerngeschäft des Syndikusanwalts bleibt. Ändert sich dies, müsste die Änderung der Rechtsanwaltskammer angezeigt werden, so dass diese über eine Entziehung der Zulassung entscheiden kann.

Einer Klärung bedarf in diesem Zusammenhang auch das Verhältnis zu einer parallelen Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt. So wird zum Beispiel vom Eckpunktepapier nicht die Frage beantwortet, was für die Kanzleipflicht des Syndikusanwalts gelten soll. Die Kanzleipflicht niedergelassener Rechtsanwälte ist eine unerlässliche organisatorische Rahmenbedingung, um deren Verschwiegenheit und Unabhängigkeit zu gewährleisten. Bei einem Verstoß droht ein Widerruf der Zulassung. Die Zulassung einer parallelen Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt könnte außerdem das Fremdbesitzverbot in Frage stellen.

### **3. Unabhängigkeit**

Das Eckpunktepapier stellt klar, dass die anwaltliche Unabhängigkeit eines Syndikusanwalts durch das Weisungsrecht seines Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden darf. Diese Klarstellung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer bedarf die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit eines Syndikusanwalts vom arbeitsrechtlichen Weisungsrecht seines Arbeitgebers allerdings zwingend der näheren Konkretisierung durch den Gesetz- oder Satzungsgeber. Die fachliche Weisungsfreiheit allein reicht insofern keinesfalls aus.

Zu erwägen wäre beispielsweise ein besonderer Kündigungsschutz. Sinnvoll wäre es zudem, das Verbot erfolgsabhängiger Vergütungen festzuschreiben. Erlaubt sein sollten allerdings auch weiterhin so genannte allgemeine variable Vergütungssysteme, wie sie in vielen Unternehmen üblich sind.

Das Eckpunktepapier lässt offen, ob dem Syndikusanwalt auch das Recht zusteht, die Durchführung eines Auftrages zu verweigern. Die Möglichkeit, ein Mandat abzulehnen, sichert jedoch in zentraler Weise die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes ab. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht hier einen zwingenden Regelungsbedarf.

### **4. Gerichtliches Vertretungsverbot (§ 46 BRAO)**

Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt die Auffassung, dass das in § 46 BRAO niedergelegte Vertretungsverbot unter keinen Umständen geändert bzw. aufgeweicht werden darf. Sie sieht dafür zwei wesentliche Gründe:

- a. die durch das Anstellungsverhältnis begründete Gefahr, dass verfahrensfremde Ziele verfolgt werden könnten, soll einen wirksamen Ausgleich erfahren.
- b. die vom Ministerium in Ziff. 11 angestellten Erwägungen zum generellen Vertretungsverbot gelten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung auch hier. Die Bundesrechtsanwaltskammer macht sie sich zu eigen, weil sie wesentliche Belange der Rechtspflege berührt sieht.

### **5. Zeugnisverweigerungsrecht/Beschlagnahmefreiheit**

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den grundsätzlichen Ausschluss der zum Schutz des Mandanten bestehenden strafprozessualen Anwaltsprivilegien (Zeugnisverweigerungsrecht, Beschlagnahmeverbot) für Syndikusanwälte.

Die Begründung, die hinter dieser Erwägung steht – andernfalls könnte es zu einer Verschiebung von Beweismitteln kommen – hält die Bundesrechtsanwaltskammer hingegen für ungeeignet, da es sich insofern um eine nicht belegte Unterstellung handelt.

Im Hinblick auf zivilprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte regt die Bundesrechtsanwaltskammer allerdings an, dass die Voraussetzungen für die Annahme solcher Privilegien bejaht werden sollten. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung wäre insbesondere für den internationalen Rechtsverkehr wichtig, um Syndikusanwälte insofern nicht zu benachteiligen. Notwendig wäre dann indes, dass die Organisation des Berufsbereichs des Syndikusanwalts der des Rechtsanwalts soweit wie möglich entspricht.

Hinsichtlich des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts und der strafprozessualen Beschlagnahmefreiheit stellt sich diese Frage dagegen nicht.

## **6. Kein neues Berufsbild**

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer muss dafür Sorge getragen werden, dass durch das beabsichtigte Gesetz nicht der Eindruck entstehen darf, der Gesetzgeber wolle einen „neuen Typ“ des Rechtsanwalts bzw. ein neues Berufsbild schaffen.

Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die als Ziel genannte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht von den Rentenversicherungsträgern bzw. den Sozialgerichten nicht anerkannt wird.

Der jetzigen gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 1 SGB VI liegt die Erwägung zugrunde, dass eine Ausweitung von Befreiungsmöglichkeiten zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfolgen soll. Daher sind Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen, soweit nach dem 31.12.1994 durch eine Gesetzesänderung der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer erweitert wird (so genannte Friedensgrenze).

Vor diesem Hintergrund ist es bei einer berufsrechtlichen Lösung nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer unerlässlich, dass der Gesetzgeber parallel eine klarstellende gesetzliche Norm im Sozialversicherungsrecht vorsieht.

## **III. Fazit**

Die Bundesrechtsanwaltskammer verbleibt bei ihrer Auffassung, dass die durch die Entscheidungen des BSG vom 03.04.2014 entstandenen sozialversicherungsrechtlichen Probleme im Sozialrecht gelöst werden müssen.

Das vom BMJV vorgelegte Eckpunktepapier enthält strukturelle und methodische Unschärfen. Insbesondere berücksichtigt dieses Papier nicht ausreichend:

- die für die persönliche und institutionelle Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege zu erfüllenden Voraussetzungen,
- den umfassenden Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt,
- das Problem der Fremdkapitalbeteiligung,
- die Abgrenzung einer spezifisch anwaltlichen Tätigkeit von einer allgemeinen rechtsberatenden Tätigkeit durch einen Volljuristen,
- die Stellung eines angestellten Rechtsanwalts bei Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufes,
- die Voraussetzungen für die Zulassung als Syndikusanwalt einerseits und
- die Voraussetzungen für den Verbleib eines Syndikusanwalts in der Anwaltschaft andererseits.

Gleichwohl wird sich die BRAK im Interesse der gesamten Anwaltschaft an einem unter Berücksichtigung des Eckpunktepapiers geführten Gesetzgebungsverfahren aktiv beteiligen. Dem dienen die vorstehenden kritischen Anmerkungen zum Eckpunktepapier.